

lich zur Verschwiegenheit über Berufsgeheimnisse verpflichtet und in vergleichbarem Maße an dessen Weisungen gebunden. Auch hinsichtlich der Frage der Unabhängigkeit bestünden bei objektiver Betrachtung keine wesentlichen Abweichungen. Mit diesen Überlegungen sind die Weichen dafür gestellt, dass der Verfasser nach einer sorgfältigen Analyse der gesetzlichen Verankerung des Berufsgeheimnisses im schweizerischen Recht feststellt, dass die Verschwiegenheitspflichten und prozessuale Sonderrechte in zentralen Bereichen nicht nur auf freiberuflich tätige Rechtsanwälte, sondern auch auf Unternehmensjuristen und damit auf beide „Gattungen“ des Anwaltsberufs anwendbar sein müssen.

II. Strafprozess

1 Michael Tsambikakis interessiert in seiner Studie „Strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte aus beruflichen Gründen“ die Frage, ob sog. Berufshelfer, d. h. Personen, die einen anderen unterstützen, der aus beruflichen Gründen berechtigt ist, das Zeugnis im Strafprozess zu verweigern, im Strafprozess Rede und Antwort stehen müssen. Der diese Frage regelnde § 53 a StPO sei, so Tsambikakis, zwar bereits über ein halbes Jahrhundert alt, habe jedoch in Literatur und Rechtsprechung lange Zeit ein Schattendasein geführt, so



Strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte aus beruflichen Gründen

Michael Tsambikakis,
Nomos-Verlag,
Baden-Baden 2011, 180 S.,
ISBN 978-3-8329-6133-6,
46,00 Euro.

dass eine für die betroffenen Personengruppen – etwa Mitarbeiter eines Rechtsanwalts – und für die Prozessbeteiligten notwendige Rechtssicherheit bislang nicht gegeben sei. Auf rund 160 Seiten entwickelt der Verfasser Abgrenzungskriterien für den Begriff des Berufshelfers und erläutert die unterschiedlichsten verfahrensrechtlichen Probleme. Tsambikakis verdeutlicht, dass der Begriff des Gehilfen bisher nicht hinreichend konturiert ist. Er arbeitet heraus, dies ist zentraler Inhalt der Untersuchung, dass das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufshelfers keinen Beschränkungen durch die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen Hauptgeheimnisträger und Gehilfen unterliegt, es also nicht darauf ankommen kann, ob der Gehilfe im Rahmen einer selbstständigen oder abhängigen Tätigkeit für den Geheimnisträger tätig wird. Diese These begründet der Verfasser ausführlich mit teleologischen Erwägungen. Kürzere Betrachtungen zu Folgefragen runden die Arbeit ab: Demnach sind Aussagen des Gehilfen gegen oder ohne Weisung des Hauptgeheimnisträgers unverwertbar, zudem sind Gehilfen nach Auffassung von Tsambikakis über ein Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren.

2 Die Arbeit „Die Verwirklichung des Rechts auf Wahlverteidigung“ von Stephan Schlegel ist zwar als Dissertation in der Schweiz entstanden, aber aufgrund ihres Untersuchungsansatzes gleichwohl auch für deutsche Leser von Interesse: Schlegel untersucht das Thema Wahlverteidigung aus dem Blickwinkel der EMRK, des deutschen und des Schweizerischen Rechts und behandelt alle drei Bezugs-

punkte seiner Analyse in etwa gleichrangig. Der erste Teil der mehr als 400seitigen Studie untersucht die Entstehung des Wahlverteidigungsverhältnisses und arbeitet zunächst die rechtlichen Determinanten der am Verteidigungsverhältnis beteiligten Personen – den Verteidiger im Sinne der EMRK, der dStPO und der schwStPO einerseits und die „angeklagte Person“ (EMRK), den Beschuldigten (dStPO) bzw. die „beschuldigte Person“ (schwStPO) heraus und verdeutlicht, dass es nach der Rspr. des EGMR auf die Kenntnis des Betroffenen ankommt, die nach der dStPO ohne Bedeutung



Die Verwirklichung des Rechts auf Wahlverteidigung: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum schweizerischen und deutschen Recht

Stephan Schlegel,
Schulthess Verlag,
Zürich 2010, 443 S.,
ISBN 978-3-7255-6104-9,
63,00 Euro.

ist. Ein zweites Kapitel des ersten Teils charakterisiert sodann das Wahlverteidigungsverhältnis aus zivilrechtlicher Sicht, wobei berufsrechtliche Bezüge wie das Problem der Vertretung widerstreitender Interessen bzw. der Mehrfachvertretung bei der Frage der Nichtigkeit des Vertrages behandelt werden (inzident werden hier auch Fragen des RDG aufgeworfen). Der Schwerpunkt der Betrachtungen liegt dann auf „Ausgewählten Spezialproblemen des Zeitraums der Mandatsanbahnung“. Dieser fast 300seitige Hauptteil differenziert nach der Begründung des Verteidigungsverhältnisses bei der ersten polizeilichen Vernehmung und der Anbahnung im Rahmen der Untersuchungshaft. Nach einer Skizze der Anforderungen, die aus Art. 6 Abs. 1, 3 lit. c EMRK folgen, erläutert Schlegel auf rund 60 Seiten sehr detailliert den Zugang zum Verteidiger bei der ersten polizeilichen Vernehmung nach deutschem Recht. Die Darstellung dient auch der Kontrastierung der überkommenen Rechtslage in der Schweiz, die durch die Reform der schwStPO 2011 umgestaltet und den deutschen Gegebenheiten angenähert wurde. Nach Klärung dieser Ausgangsfrage wendet sich der Verfasser sodann der Verwertungsproblematik bei Verletzung des Rechts auf einen Verteidiger zu. Auch hier bilden die Vorgaben des EGMR den Ausgangspunkt. Die Schilderung der Rechtslage nach deutschem und Schweizer Recht zeigt viele Gemeinsamkeiten, aber auch einige Unterschiede auf. Mit rund 100 Seiten fällt der zweite Teil des Kapitels zur Untersuchungshaft kürzer aus. Deutlich wird hier, dass das deutsche Recht ab Anordnung der Untersuchungshaft den freien Verkehr mit dem Verteidiger intensiver schützt als das schweizerische Recht, aber beide Lösungen den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK entsprechen.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

